Nr 345 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(4. Session der 14. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Vereinbarung

gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Förderung von Lehrgängen für Erwachsene im Bereich Basisbildung/Grundkompetenzen sowie von Lehrgängen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses

Der Bund – vertreten durch die Bundesregierung – und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien – jeweils vertreten durch den Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau –, im Folgenden Vertragsparteien genannt, sind übereingekommen, gemäß Art. 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1

Zielsetzung

Um erwachsenen Personen ohne ausreichende Mindestqualifikation bessere Zugangschancen zum Arbeitsmarkt zu eröffnen sowie deren soziale Integration zu fördern, soll in den Bereichen "Basisbildung/Grundkompetenzen" und "Nachholen des Pflichtschulabschlusses" ein österreichweit einheitliches, zwischen dem Bund und den Ländern abgestimmtes Förderprogramm eingerichtet werden.

Artikel 2

Grundsätze

(1) Das Förderprogramm gliedert sich entsprechend den unterschiedlichen Qualifikationsstufen "Basisbildung/Grundkompetenzen" und "Nachholen des Pflichtschulabschlusses" in zwei Programmbereiche, für die jeweils spezifische Kriterien hinsichtlich der Qualität und Kostenkalkulation gelten. Die beiden Programmbereiche sollen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen kostenfrei umgesetzt werden.

(2) Das Förderprogramm intendiert die optimale Allokation von bundes- und länderspezifischen Ressourcen, um optimale Rahmenbedingungen für die Lernenden zu schaffen und insbesondere junge Erwachsene mit entsprechendem Qualifikationsbedarf zu erreichen. Qualitätssicherung, Monitoring und Evaluierung sowie die Definition der Zugangskriterien erfolgen nach bundesweit einheitlichen und einvernehmlich festgelegten Standards. Die konkrete Förderentscheidung erfolgt durch das Land.

(3) Die Programmbereiche "Basisbildung/Grundkompetenzen" sowie "Nachholen des Pflichtschulabschlusses" werden als Maßnahmenförderungen finanziert, d.h. Fördernehmer ist der jeweilige Bildungsträger, der die Bildungsmaßnahme durchführt.

(4) Um den Aufbau nachhaltiger Strukturen zu fördern und eine konsequente Zielgruppenerschließung zu gewährleisten, sollen die Vereinbarungen zwischen den Fördergebern und den Bildungsträgern nach Möglichkeit mehrjährig abgeschlossen werden, soweit dies zur Zielerreichung erforderlich ist.

(5) Die zur operativen Umsetzung und qualitativen Absicherung der Programmbereiche erforderlichen Detailregelungen sind von der Steuerungsgruppe festzulegen und in einem Programmplanungsdokument öffentlich zugänglich zu machen (Art. 5 Abs. 3 Z 2). Das Programmplanungsdokument hat die Funktion eines gemeinsamen Referenzdokuments für die Bildungsträger und die abwickelnden Stellen.

(6) Angebote oder Einrichtungen, welche nicht Teil des Förderprogramms sind bzw. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt und sind aus Mitteln des Programms nicht förderbar. Eine Förderung dieser Angebote bzw. Einrichtungen außerhalb des gemeinsamen Förderprogramms bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

Artikel 3

Finanzierung

(1) Die Aufbringung der direkten Fördermittel für die Durchführung der Programmbereiche erfolgt je zur Hälfte durch das jeweilige Land und den Bund.

(2) Basis sowohl der Förderzuerkennung als auch Förderabrechnung sind die in Art. 4 dieser Vereinbarung festgelegten Förderkriterien.

(3) Im Programmbereich "Basisbildung/Grundkompetenzen" verdoppelt der Bund jeden von den Ländern entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung bereitgestellten Euro gemäß folgenden Planungsdaten pro Land und Haushaltsjahr.

Vertragspartei	2012 (in Euro)	2013 (in Euro)	2014 (in Euro)	Summe (in Euro)
Burgenland	84.000	84.000	96.000	264.000
Kärnten	98.440	112.500	140.625	351.565
Niederösterreich	421.875	421.875	421.875	1.265.625
Oberösterreich	431.250	453.750	474.375	1.359.375
Salzburg	200.000	200.000	200.000	600.000
Steiermark	150.000	150.000	150.000	450.000
Tirol	140.630	154.690	168.750	464.070
Vorarlberg	75.000	75.000	75.000	225.000
Wien	1.900.000	2.000.000	2.000.000	5.900.000
Summe Länder	3.501.195	3.651.815	3.726.625	10.879.635
Summe Bund	3.501.195	3.651.815	3.726.625	10.879.635

(4) Im Programmbereich "Nachholen des Pflichtschulabschlusses" verdoppelt der Bund jeden von den Ländern entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung bereitgestellten Euro gemäß folgenden Planungsdaten pro Land und Haushaltsjahr.

Vertragspartei	2012 (in Euro)	2013 (in Euro)	2014 (in Euro)	Summe (in Euro)
Burgenland	108.240	121.770	135.300	365.310
Kärnten	189.350	243.450	297.550	730.350
Niederösterreich	270.440	283.960	297.480	851.880
Oberösterreich	594.550	624.277	654.005	1.872.832
Salzburg	484.000	484.000	484.000	1.452.000
Steiermark	400.000	400.000	400.000	1.200.000
Tirol	162.260	256.920	311.000	730.180
Vorarlberg	95.700	198.000	198.000	491.700
Wien	2.488.504	2.894.161	3.326.862	8.709.527
Summe Länder	4.793.044	5.506.538	6.104.197	16.403.779
Summe Bund	4.793.044	5.506.538	6.104.197	16.403.779

(5) Bei voller Mittelaufbringung entsprechend der tabellarischen Darstellung gemäß Abs. 3 und 4 soll österreichweit insgesamt die folgende Personenanzahl der jeweiligen Zielgruppe erreicht werden:

Programmbereich	Programmjahr 2012	Programmjahr 2013	Programmjahr 2014	Summe
Basisbildung/ Grundkompetenzen	2.098	2.315	2.361	6.774
Nachholen Pflichtschulabschluss	1.699	1.956	2.177	5.832

(6) Die Kosten für den Verwaltungsaufwand im jeweiligen Zuständigkeitsbereich trägt jede Vertragspartei selbst, sofern in dieser Vereinbarung nichts Anderes bestimmt ist.

Artikel 4

Zielgruppen, Fördersätze und Berechnungsmodalitäten

(1) Für den Programmbereich "Basisbildung/Grundkompetenzen" legen die Vertragsparteien folgende Eckdaten zur Durchführung der Angebotsförderung fest:

1. Zielgruppen des Programmbereichs "Basisbildung/Grundkompetenzen"' sind:
 a) Personen mit Erstsprache Deutsch, welche die Schulpflicht erfüllt, aber keinen positiven Pflichtschulabschluss erreicht und Defizite in den Grundkompetenzen haben;
 b) Personen mit positivem Pflichtschulabschluss, die dennoch Defizite aufweisen (z.B. sekundärer Analphabetismus, Diskalkulie);
 c) Personen mit Migrationshintergrund und mangelnden Basis- und Grundkompetenzen.
2. Der förderfähige Gesamtrahmen je TeilnehmerIn und Maßnahme beträgt mindestens 100 und höchstens 400 Unterrichtseinheiten.
3. Die Größe der Lerngruppen darf 10 Teilnehmerinnen nicht übersteigen.
4. Der kalkulatorische Kostensatz je Unterrichtseinheit liegt in der Bandbreite zwischen EUR 100,- und EUR 200,- und ist abhängig von der eingesetzten Anzahl der TrainerInnen je Gruppe, einem etwaigen Kinderbetreuungsangebot, der Anzahl der Einzelstunden beim Lerneinstieg usw..
5. Angelaufene Kosten für TeilnehmerInnen, welche die Maßnahmen vorzeitig abbrechen, können vom Träger auf Basis der durchschnittlichen kursspezifischen Kosten je Teilnehmerln und Unterrichtseinheit bis zu einem Ausmaß von 40 Unterrichtseinheiten aliquot mit dem Fördergeber verrechnet werden. Dies gilt auch für die integrierte Beratungs- und Eingangsphase. Bei allen anderen TeilnehmerInnen (d.h. Kursbesuch über 40 UE) beträgt der

zur Anwendung kommende Verrechnungssatz 100% der kalkulierten Durchschnittskosten je TeilnehmerIn und Kursmaßnahme.

(2) Für den Programmbereich "Nachholen des Pflichtschulabschlusses" legen die Vertragsparteien die Eckdaten zur Durchführung der Angebotsförderung wie folgt fest:

1. Zielgruppen des Programmbereichs "Nachholen des Pflichtschulabschlusses" sind:
 a) Jugendliche und Erwachsene, welche keinen positiven Abschluss der 8. Schulstufe haben;
 b) Jugendliche und Erwachsene, welche die 4. Klasse Hauptschule in einzelnen Gegenständen negativ abgeschlossen haben und diese Fächer nun absolvieren wollen, um ein positives Gesamtzeugnis zu erhalten.
2. Der maximal förderbare Gesamtrahmen beträgt 1.160 Unterrichtseinheiten je TeilnehmerIn, wobei förderfähige Angebote das Minimum von 986 Unterrichtseinheiten nicht unterschreiten dürfen.
3. Der kalkulatorische Normkostensatz je AbsolventIn beträgt maximal EUR 6.600,-.
4. Die Förderung im Programmbereich "Nachholen des Pflichtschulabschlusses" beinhaltet ein Anreizmodell für die Bildungsträger. Die volle Förderung erhält der Bildungsträger nur dann, wenn die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer die Maßnahme tatsächlich erfolgreich beendet und das Abschlusszeugnis erworben hat. Im Falle eines Abbruchs durch die Teilnehmerin bzw den Teilnehmer werden lediglich 80% des vollen Kostensatzes (d.h. max. EUR 5.280,-) an den Bildungsträger refundiert.
5. Der pauschalierte Verrechnungsschlüssel für TeilnehmerInnen, welche nur Teile des Angebots benötigen, sieht einen Rahmen von 598 Unterrichtseinheiten bzw. 51,5% des vollen Kursumfangs je Person vor. Angelaufene Kosten für TeilnehmerInnen, welche die Maßnahmen vorzeitig abbrechen, können vom Bildungsträger wiederum auf Basis der generellen Bestimmungen (d.h. um 20% reduzierter Fördersatz bei nicht erfolgreichem Abschluss der Maßnahme) mit dem Fördergeber verrechnet werden.

Artikel 5

Steuerungsgruppe

(1) Die Vertragsparteien richten eine Steuerungsgruppe ein, der je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter eines jeden Landes und vier Vertreterinnen bzw. Vertreter des Bundes mit Stimmrecht angehören. Den Sozialpartnern wird beratende Stimme eingeräumt. Die oder der nicht stimmberechtigte Vorsitzende wird von der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur ernannt.

(2) Die Steuerungsgruppe fasst ihre Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder mit ¾-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, hinsichtlich der Aufgabe nach Abs. 3 Z 2 ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Einberufung erfolgt durch die bzw. den Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich. Einladung und Sitzungsvorbereitung erfolgen durch die Geschäftsstelle.

(3) Die Aufgaben der Steuerungsgruppe sind:

1. Erstellung einer Geschäftsordnung;
2. Festlegen der Detailregelungen zur Umsetzung des Programms gemäß Art. 2 Abs. 5. Dies betrifft insbesondere Regelungen zur Qualität des Angebotskonzepts, der Qualifikation des eingesetzten Personals und der infrastrukturellen Voraussetzungen von Seiten der Bildungsträger;
3. Bestellung und Abberufung der ExpertInnen der Akkreditierungsgruppe und Monitoringgruppe sowie Beschlussfassung der Geschäftsordnungen dieser beiden Gruppen;
4. Programmaufsicht, Festlegen der Kriterien für das TeilnehmerInnen-Monitoring und Bewertung der laufenden Maßnahmen (Monitoring, Quartals- und Jahresberichte etc.) (= quantitative Bewertung);
5. Vorbereitung bzw. Beschlussfassung der Programmevaluation sowie Abnahme des Evaluationsberichts (= qualitative Bewertung);
6. Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Programms, sofern dies erforderlich erscheint und soweit die für die Budgetplanung der Länder und des Bundes maßgeblichen Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung davon nicht berührt sind;
7. wchselseitige Information (Bund – Länder – Geschäftsstelle) sowie Informationsweitergabe an die Anbieter in den Ländern und beim Bund.

(4) Die Steuerungsgruppe kann zu den Sitzungen Sachverständige und Auskunftspersonen, insbesondere aus dem Bereich der Wissenschaft und Forschung,beiziehen.

(5) Die Kosten für das vom jeweiligen Land entsendete Mitglied der Steuerungsgruppe werden vom betreffenden Land getragen, die Kosten für die vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur entsendeten Mitglieder der Steuerungsgruppe trägt der Bund.

Artikel 6

Geschäftsstelle

(1) Zur Durchführung der operativen Geschäfte der Steuerungsgruppe, der Akkreditierungsgruppe und der Monitoringgruppe wird vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur eine Geschäftsstelle eingerichtet.

(2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind:
1. Beratung und fachliche Betreuung der BewerberInnen, die eine Akkreditierung anstreben;
2. Vorbereitung und Dokumentation der Sitzungen der Steuerungsgruppe und der Akkreditierungsgruppe;
3. Gesamtevidenz der Durchführungsentscheidungen in den Ländern;
4. Gesamtkoordination des Berichtswesens und Erstellung von Berichten für die Steuerungsgruppe.

(3) Die Kosten für die Geschäftsstelle trägt der Bund.

Artikel 7

Akkreditierungsgruppe

(1) Zur Prüfung der qualitativen Mindestvoraussetzungen der eingereichten Bildungsmaßnahmen wird eine Akkreditierungsgruppe bestellt, die ihre Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit fasst. Umlaufbeschlüsse sind möglich. Die erfolgreiche Akkreditierung eines Angebots entsprechend den in Art. 4 festgelegten Kriterien sowie den dazugehörigen Detailregelungen gemäß Art. 5 Abs. 3 Z 2 ist Voraussetzung für die Förderfähigkeit von Bildungsmaßnahmen im Rahmen dieser Vereinbarung.

(2) Der Akkreditierungsgruppe gehören sechs unabhängige ExpertInnen an, die durch die Steuerungsgruppe jeweils auf drei Jahre bestellt werden. Eine einmalige Verlängerung der Mitglieder der Akkreditierungsgruppe ist möglich. MitarbeiterInnen von Bundes- oder Landesbehörden sowie von diesen Behörden direkt zuordenbaren Institutionen sind von der Bestellmöglichkeit ausgeschlossen. Dies gilt auch für MitarbeiterInnen potenzieller FörderungswerberInnen. Drei ExpertInnen werden von den LändervertreterInnen in der Steuerungsgruppe und drei ExpertInnen von den VertreterInnen des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur nominiert.

(3) Die Aufgaben der Akkreditierungsgruppe sind:
1. Prüfung der Angebote von Bildungsträgern anhand der vorgelegten Akkreditierungsansuchen und Beschlussfassung darüber, ob das entsprechende Angebot auf Basis der Bestimmungen gemäß Art. 4 sowie der dazugehörigen, gemäß Art. 2 Abs. 5 festgelegten Detailregelungen akkreditiert werden soll oder nicht;
2. gegebenenfalls Formulierung von Nachbesserungsaufträgen an die AntragstellerInnen;
3. Mitwirkung am Berichtswesen und Abstimmung mit der Geschäftsstelle;
4. Teilnahme an den Sitzungen der Steuerungsgruppe auf Einladung.

(4) Die Akkreditierungsgruppe hat einlangende Akkreditierungsansuchen sowie damit in Zusammenhang stehende ergänzende oder nachgereichte Unterlagen jeweils binnen 8 Wochen zu bearbeiten bzw. in dieser Frist gegebenenfalls einen Nachbesserungsauftrag zu formulieren.

(5) Die Akkreditierungsgruppe tagt nach Bedarf, mindestens jedoch quartalsweise. An den Sitzungen nimmt ein Mitglied der Geschäftsstelle ohne Stimmrecht teil.

(6) Die Kosten für die Mitglieder der Akkreditierungsgruppe trägt der Bund.

(7) Aus einer erfolgreichen Akkreditierung entsteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung für einen Bildungsträger.

Artikel 8

Monitoringgruppe

(1) Der für die gesamte Wirkungsanalyse (Monitoring sowie Evaluierung) verantwortlichen Monitoringgruppe gehören sechs ExpertInnen an, die durch die Steuerungsgruppe jeweils auf drei Jahre bestellt werden. Drei ExpertInnen werden von den LändervertreterInnen in der Steuerungsgruppe und drei ExpertInnen von den VertreterInnen des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur nominiert. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) ExpertInnen, die der Akkreditierungsgruppe angehören, sind von der Nominierung in die Monitoringgruppe ausgeschlossen und umgekehrt.

(3) Die Aufgaben der Monitoringgruppe sind:
1. fachliche Betreuung und inhaltliche Kontrolle des Monitorings;
2. Aufbau eines aussagekräftigen Dokumentationssystems entsprechend den Vorgaben der Steuerungsgruppe;
3. Auswertung des Datenbestandes und Verfassung der Quartalsberichte;

4. Aufzeigen von allfälligen Schwachpunkten und von Handlungspotenzialen;
5. Mitwirkung am Jahresberichtswesen/Abstimmung mit der Geschäftsstelle;
6. Teilnahme an den Sitzungen der Steuerungsgruppe auf Einladung.

(4) Die Kosten für die Mitglieder der Monitoringgruppe trägt der Bund.

Artikel 9

Zahlungen des Bundes

(1) Der Anteil des Bundes an den direkten Förderzahlungen gemäß Art. 3 wird halbjährlich gegen Nachweis der widmungsgemäßen Vorauszahlung durch die Länder auf die von den Ländern angegebenen Konten refundiert. Stichtag für den Nachweis ist jeweils der 31. März und der 30. September. Abrechnungsstichtag ist der 30. April und 30. Oktober jeden Jahres. Die Zahlung des Bundes erfolgt jeweils im Juni und Anfang Dezember.

(2) Als Nachweis der Angebotsförderung hat das Land die Höhe der Förderung je Programmbereich darzustellen, wobei die Förderbeträge getrennt nach den jeweiligen Bildungsträgern auszuweisen sind.

(3) Die Auszahlung erfolgt durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur. Dieses behält sich die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel durch die Bildungsträger sowie der ordnungsgemäßen Abrechnung vor. Bei der Auszahlung können allfällige Rückzahlungsverpflichtungen gemäß Art. 12 Abs. 6 aufgerechnet werden.

Artikel 10

Verwendung frei werdender Mittel

(1) Von einzelnen Ländern nicht bzw. nicht in vollem Umfang abgerufene und somit frei gewordene Mittel des Bundes können auf andere Länder aufgeteilt werden, wenn in diesen ein zusätzlicher Bedarf besteht und die jeweiligen Landesmittel im Ausmaß der Bundeszuteilung erhöht werden. Der grundsätzliche Finanzierungsschlüssel (50:50) bleibt in jedem Fall aufrecht.

(2) Eine Verschiebung von Finanzmitteln zwischen den Programmbereichen "Basisbildung/Grundkompetenzen" und "Nachholen des Pflichtschulabschlusses" ist innerhalb eines Landes bis zu einer Höhe von 20% der vereinbarten maximalen Fördersumme gemäß Art 3. Abs. 3 und Abs. 4 möglich, wenn in einem der beiden Programmbereiche die zur Verfügung gestellten Mittel nicht vollständig ausgeschöpft werden, während im anderen Programmbereich

ein erhöhter Bedarf zu konstatieren ist. Voraussetzung für eine solche Verschiebung der Mittel ist die Herstellung des Einvernehmens mit dem
Bund.

Artikel 11

Publizitätsbestimmungen

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit den gemeinsamen Förderansatz zum Ausdruck zu bringen und auf die partnerschaftliche Aufbringung der Mittel hinzuweisen.

(2) In sämtlichen programmspezifischen Print- und Online-Produkten sind neben dem entsprechenden sprachlichen Hinweis stets auch das in Anlage 1 enthaltene Logo der Länder-Bund-Förderinitiative, das Logo des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur und des jeweiligen Landes bzw. der beteiligten Länder an gut sichtbarer Stelle und in angemessener Größe zu platzieren.

Artikel 12

Monitoring, Evaluierung und Controlling

(1) Die Durchführung des Programms wird einem begleitenden Monitoring unterzogen. Die Länder verpflichten sich, der Geschäftsstelle halbjährlich in tabellarischer Form folgende Daten zu übermitteln: Anzahl der eingelangten Förderanträge bzw. abgerechneten Förderverträge, Namen der beantragenden bzw. abrechnenden Institutionen, Bezeichnung des betreffenden Programmbereichs, Anzahl der TeilnehmerInnen je Programmbereich und Institution sowie genehmigter bzw. abgerechneter Förderbetrag je Programmbereich und Institution.

(2) Die Förderentscheidungen der abwickelnden Stellen in den Ländern sind der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen, bei negativen Entscheiden unter Anführung der Begründung. Entsprechende Auswertungen werden von der Geschäftsstelle im Rahmen der Erstellung des Jahresberichts vorgenommen.

(3) Der Bund verpflichtet sich, auf der Grundlage der von den Bildungsträgem gemäß Art. 13 Abs. 3 Z 2 und den Ländern gemäß Art. 12 Abs. 1 übermittelten Daten im Wege der Geschäftsstelle halbjährlich eine Gesamtstatistik für das Programm zu erstellen. Die verfügbaren Daten können auch zwischenzeitlich von den Ländern eingesehen werden.

(4) Der Einsatz der Fördermittel sowie die Auswirkungen der kostenlosen Bildungsangebote auf die Bildungs- und Beschäftigungschancen der TeilnehmerInnen werden einer begleitenden Evaluierung unterzogen. Die Kriterien dafür sind in der Steuerungsgruppe festzulegen.

(5) Die Kosten für das Monitoring und die Evaluierung werden gemäß dem Schlüssel 50:50 zwischen Bund und Ländern aufgeteilt, wobei die einzelnen Länder jeweils den Anteil an den Gesamtkosten tragen, der dem Prozentanteil der auf sie entfallenden Fördermittel aus dem Gesamtprogramm entspricht.

(6) Die Länder verpflichten sich, die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel durch die Bildungsträger zu überprüfen und dem Bund festgestellte Verstöße zu meiden. Rückforderungen, die Bildungsträgern gegenüber geltend gemacht werden, sind entsprechend den tatsächlich erfolgten Zahlungen auf Basis des Finanzierungsschlüssels 50:50 mit dem Bund gegen zu verrechnen.

Artikel 13

Förderverträge

(1) Die Länder entscheiden über die Förderfähigkeit der von den Bildungsträgern eingereichten, gemäß Art. 7 Abs. 1 akkreditierten Maßnahmen anhand der folgenden Kriterien:
1. die insgesamt ausgewogene regionale Verteilung der Maßnahmen;
2. die insgesamt gewährleistete Zielgruppenausgewogenheit der Maßnahmen;
3. die entsprechende Budgetverfügbarkeit.

(2) Zur Gewährleistung der notwendigen Transparenz und Vergleichbarkeit hat jeder Fördervertrag die folgenden Kennzahlen auszuweisen:
a) Kursdauer (Anzahl der Unterrichtseinheiten);
b) Gruppengröße (Anzahl der Teilnehmer);
c) Kosten pro Kurs in Euro;
d) Kosten pro Teilnehmer in Euro;
e) Kosten pro Unterrichtseinheit in Euro;
f) Kosten pro Teilnehmer und Unterrichtseinheit in Euro.

(3) Die Länder verpflichten die Bildungsträger im Rahmen der jeweiligen Förderverträge dazu,
1. die gleichen Publizitätsbestimmungen wie in Art. 11 Abs. 1 und 2 einzuhalten sowie die dazu gemäß Art. 2 Abs. 5 von der Steuerungsgruppe beschlossenen und im Programmplanungsdokument veröffentlichten Detailregelungen zu beachten;

2. am Monitoring sowie an der Programmevaluierung entsprechend den gemäß Art. 5 Abs. 3 Z 4 von der Steuerungsgruppe festgelegten Kriterien mitzuwirken und den entsprechenden Berichtspflichten an die Geschäftsstelle nachzukommen. Dies beinhaltet insbesondere die Erfassung der TeilnehmerInnendaten sowie die Datenpflege im Rahmen des IT-gestützten TeilnehmerInnenmonitorings;
3. den Prüforganen des Bundes gegebenenfalls Einblick in sämtliche mit dem Programm in Zusammenhang stehende Aufzeichnungen und Abrechnungsunterlagen zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel zu gewähren bzw. auf Verlangen alle dazu erforderlichen Auskünfte zu geben.

Artikel 14

In-Kraft-Treten

(1) Wenn bis zum Ablauf des 30. April 2012
1. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen vorliegen und
2. die Mitteilung zumindest eines Landes über das Vorliegen der nach der jeweiligen Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen beim Bundeskanzleramt eingelangt ist,

so tritt die Vereinbarung mit 1. Jänner 2012 zwischen dem Bund und jenen Ländern, deren Mitteilungen bis zum Ablauf des 30. April 2012 eingelangt sind, in Kraft. Werden die in den Z 1 und 2 angeführten Bedingungen erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt, so tritt die Vereinbarung zwischen dem Bund und den betreffenden Ländern mit dem auf diesen Zeitpunkt folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Ist die Vereinbarung gemäß Abs. 1 in Kraft getreten und langt vor dem 1. Juli 2013 die Mitteilung eines weiteren Landes über das Vorliegen der nach der jeweiligen Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen beim Bundeskanzleramt ein, so wird die Vereinbarung zwischen jedem solchen Land und den bisherigen Vertragsparteien mit dem auf das Einlangen folgenden Monatsersten wirksam. Nach Ablauf des 30. Juni 2013 beim Bundeskanzleramt einlangende Mitteilungen sind unbeachtlich.

(3) Sind die in Abs. 1 erster Satz, die in Abs. 1 zweiter Satz oder die in Abs. 2 angeführten Bedingungen eingetreten, so hat das Bundeskanzleramt das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur sowie die Länder davon in Kenntnis zu setzen und den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens mitzuteilen.

Artikel 15

Geltungsdauer

(1) Diese Vereinbarung gilt unter Berücksichtigung der Verrechnungszeiträume gemäß Art. 9 Abs. 1 bis 30. Juni 2015. Die Förderung der Bildungsmaßnahmen endet mit 31.12. 2014.

(2) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass das Förderprogramm bei entsprechendem Erfolg fortgesetzt und längerfristig abgesichert werden soll. Die Vertragsparteien werden deshalb im Jänner 2014 und auf Basis der bis dahin vorliegenden Evaluierungsergebnisse Verhandlungen über die zukünftige Gestaltung der Förderung grundlegender Bildungsabschlüsse im Bereich Erwachsenenbildung inklusive Basisbildung aufnehmen.

(3) Die Länder werden als Voraussetzung für eine allfällige Verlängerung der Förderinitiative bis zum 31.12.2013 eine den landesspezifischen Erfordernissen Rechnung tragende Bedarfsplanung für die Programmbereiche "Basisbildung/Grundkompetenzen" und "Nachholen des Pflichtschulabschlusses" erstellen, welche regionalen und zielgruppenspezifischen Kriterien entspricht.

Artikel 16

Hinterlegung

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat den Ländern als gegenbeteiligte Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.


Initiative
Erwachsenenbildung

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Schätzungen der UNESCO-Kommission Österreich gehen davon aus, dass zwischen 300.000 und 600.000 Menschen in Österreich über keine ausreichenden Kompetenzen in den Kulturtechniken Lesen, Schreiben und Rechnen verfügen, um am sozialen Leben angemessen teilnehmen und am Arbeitsmarkt langfristig bestehen zu können. Das Institut für Höhere Studien (IHS) errechnete einen Anteil von 280.000 Personen im erwerbsfähigen Alter, die über keinen positiven Pflichtschulabschluss verfügen. Dazu kommen den Berechnungen des IHS folgend jährlich rund 5.000 Jugendlichen, die zwar ihre Schulpflicht erfüllt, aber keinen positiven Pflichtschulabschluss als Mindestvoraussetzung für einen erfolgreichen Start ins Berufsleben erworben haben.

1.2. In der Regel entstammen die Personen, die über keine ausreichenden Kompetenzen in den Kulturtechniken Lesen, Schreiben und Rechnen verfügen oder die über keinen positiven Pflichtschulabschluss verfügen, aus einkommensschwachen oder armutsgefährdeten Schichten. Die für die Teilnahme an Bildungsprogrammen zu leistenden Kostenbeiträge stellen für diese Personen daher eine gravierende Zugangshürde zu diesen Programmen dar.

1.3. Die Angebote zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses weichen in qualitativer und quantitativer Hinsicht stark voneinander ab und weisen höchst unterschiedliche Drop-Out-Quoten mit negativen Spitzenwerten bis zu 70 Prozent auf.

1.4. Ziel der vorgeschlagenen Vereinbarung ist, den Anteil an gering qualifizierten Personen im erwerbsfähigen Alter (Personen mit mangelnden Grundfertigkeiten in Lesen, Schreiben und Rechnen sowie Personen ohne positiven Pflichtschulabschluss) nachhaltig zu senken und das Qualifikationsniveau der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter insgesamt zu steigern. Diesen gering qualifizierten Personen soll die kostenlose Absolvierung von Bildungsprogrammen in den Bereichen "Basisbildung/Grundkompetenzen" und "Nachholen des Pflichtschulabschlusses" in einer altersgerechten Form ermöglicht werden. Die Finanzierung dieser Bildungsprogramme erfolgt im Rahmen eines Kofinanzierungsmodells zwischen dem Bund und den Ländern, wobei die konkrete Förderentscheidung ausschließlich durch das jeweilige Land erfolgt (Art 2 Abs 2). Der Bund leistet seinen Finanzierungsanteil im vereinbarten Rahmen an das fördernde Land.

Zur Sicherstellung einer bundesweit einheitlichen Qualität der Bildungsprogramme werden die Zugangskriterien für die Bildungsprogramme und die Standards für deren Durchführung, deren Inhalte sowie die Anforderungen an das dafür eingesetzte Personal bundesweit einheitlich festgelegt (Art 2).

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 50 L-VG.

Die Vereinbarung ist am 24. Oktober 2011 von der Frau Landeshauptfrau vorbehaltlich der Beschlussfassung durch die Landesregierung und der Genehmigung durch den Salzburger Landtag unterzeichnet worden. Im Fall des Inkrafttretens der Vereinbarung hat das Land Salzburg in den Jahren 2012 bis einschließlich 2014 Fördermittel in der Höhe von 684.000 Euro pro Jahr (Art 3 Abs 3 und 4) bereit zu stellen und dafür in den jeweiligen Landeshaushaltsgesetzen Vorsorge zu treffen. Die Vereinbarung bindet daher auch den Landesgesetzgeber, ihr Abschluss bedarf der Genehmigung des Salzburger Landtages.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen der Vereinbarung stellen sich im Fall deren Inkrafttretens für das Land Salzburg wie folgt dar:

3.1. Direkte Förderkosten: 684.000 Euro pro Jahr.

3.2. Verwaltungskosten:

Gemäß Art 2 Abs 2 erfolgt die konkrete Förderentscheidung durch das Land. Das Land hat daher alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten sowie die Kosten der Förderabrechnung mit dem Bund zu tragen.

Die Kosten für das Monitoring und die Programmevaluierung (Art 12) werden gemäß Art 12 Abs 5 vom Bund und von den Ländern im Verhältnis von 50:50 getragen. Der auf das jeweilige Land entfallende Anteil am Gesamtkostenanteil der Länder entspricht dessen prozentuellem Anteil an den auf die Länder insgesamt entfallenden Fördermitteln. Den Aufwand für die Geschäftsstelle sowie für die auch von den Ländern entsandten Mitglieder der Akkreditierungs- und Monitoringgruppe trägt dagegen der Bund zur Gänze (Art 6 Abs 3, 7 Abs 6 und 8 Abs 4).

Die dem Land Salzburg daraus entstehenden Kosten können derzeit nicht prognostiziert werden, es wird jedoch davon ausgegangen, dass sich diese in einem überschaubaren Rahmen halten werden.

4. EU-Konformität:

Es besteht kein diesbezügliches Gemeinschaftsrecht.

5. Zu einzelnen Bestimmungen der Vereinbarung:

Zu Art 2:

1. Abs 1 legt fest, dass für jeden der beiden Programmbereiche ("Basisbildung/Grundkompetenzen" sowie "Nachholen des Pflichtschulabschlusses") spezifische Qualitätskriterien und Kostenmodelle gelten.

2. Abs 2 enthält legt als Grundsatz fest, dass die Qualitäts- und Zugangskriterien für die beiden Programmbereiche bundesweit einheitlich festgelegt werden. Dieser Grundsatz wird in den Art 4 und 7 näher konkretisiert.

3. Gemäß Abs 3 ist die Förderung für beide Programmbereiche als Maßnahmenförderung konzipiert. Fördernehmer ist der jeweilige Bildungsträger, der die Bildungsmaßnahme einschließlich des gesamten Antrags- und Abrechnungsverfahren durchführt. Dadurch soll der Zugang zu diesen Bildungsangeboten für die Zielgruppen so niederschwellig wie möglich gehalten werden. Die konkrete Förderentscheidung erfolgt durch das jeweilige Land.

4. Ziel des im Abs 4 festgelegten Grundsatzes ist, den Bildungsträgern im Hinblick auf den Aufbau von nachhaltigen Angebotsstrukturen sowie von entsprechenden fachlichen und pädagogischen Kompetenzen Planungssicherheit zu gewährleisten und deren Planungen durch den Abschluss von mehrjährigen Förderverträgen abzusichern.

5. Zu Abs 5: In der Vereinbarung werden sämtliche maßgeblichen Eckpunkte des Förderprogramms festgelegt. Dazu zählen insbesondere die Gesamt-Finanzierungsgrößen (Art 3), die Festlegung der Fördersätze und Berechnungsmodalitäten je Programmbereich sowie die maßgeblichen Kriterien für eine qualitative Ausgestaltung der Angebote in den beiden Programmbereichen (Art 4). Die Details zur operativen Durchführung des Programms sind von der Steuerungsgruppe festzulegen (Art 5). Das betrifft insbesondere die Ausgestaltung der operativen Einzelheiten in Zusammenhang mit dem Akkreditierungsprozess sowie die Festlegung der Kriterien und der Verfahren für das Monitoring der Teilnehmer. Die für alle Bildungsträger geltenden Festlegungen – diese ergeben sich aus der Vereinbarung als auch aus den Festlegungen der Steuerungsgruppe – werden in einem "Programmplanungsdokument" zusammengefasst und sind öffentlich zugänglich zu machen. Das "Programmplanungsdokument" bildet somit den verbindlichen Orientierungsrahmen für die Bildungsträger bei der Akkreditierung ihrer Angebote und ist das gemeinsame Arbeits- und Referenzdokument aller beteiligten Akteure.

6. Gemäß Abs 6 bleibt es sowohl den Ländern als auch dem Bund unbenommen, nicht akkreditierte und damit den einvernehmlich festgelegten Qualitätskriterien nicht entsprechende Angebote oder Einrichtungen jeweils im eigenen Wirkungsbereich zu fördern. Eine Dotierung dieser Angebote aus den Mitteln des Länder-Bund-Förderprogramms ist jedoch ausgeschlossen.

Zu Art 3:

1. Die Finanzierung beider Programmbereiche wird zwischen den Ländern und dem Bund im Verhältnis von 50:50 geteilt. Die in Art 3 Abs 3 und 4 festgelegten Beträge bilden die Höchstgrenzen für die Finanzierung der einzelnen Programmbereiche. Liegen die tatsächlichen Ausgaben eines Landes unter den in dieser Vereinbarung festgelegten Grenzen, so reduzieren sich die Bundesmittel im selben Ausmaß. Sollte der auf ein Land entfallende Betrag in einem oder in mehreren Jahren bzw in einem oder in beiden Programmbereichen nicht voll ausgeschöpft werden, etwa weil es zu wenige akkreditierte Angebote gibt oder weil von den Bildungsträgem zu wenige Teilnehmer gewonnen werden können, so hat das keine finanziell nachteiligen Konsequenzen für das betreffende Land. Die Aufwendungen für die tatsächlich erfolgten Förderungen werden innerhalb der im Abs 3 und 4 festgelegten Höchstgrenzen immer im Verhältnis von 50:50 zwischen dem Bund und den Ländern geteilt.

2. Die Fördermittel sind ausschließlich für die beiden Programmbereiche "Basisbildung/ Grundkompetenzen" und "Nachholen des Pflichtschulabschlusses" und ausschließlich für positiv akkreditierte Angebote in diesen beiden Bereichen zu verwenden. Der Schwerpunkt der Fördermaßnahmen liegt auf jungen Erwachsenen, allerdings bestehen keine Ausschließungsgrunde hinsichtlich des Alters, des Beschäftigungsstatus, des Wohnortes oder der Staatsangehörigkeit des Bildungswerbers.

3. Zu Abs 3, 4 und 5:

Eine vollständige Ausschöpfung der im Abs 3 und 4 für das Land Salzburg festgelegten Fördermittel ermöglicht, abhängig vom jeweiligen Programmbereich, eine Weiterbildung von 100 bzw 147 Personen pro Jahr.

Im Einzelnen:

Programmbereich	Größe der Zielgruppe	2012	2013	2014
Basisbildung/ Grundkompetenzen	3.000 Personen	100 Personen	100 Personen	100 Personen
Nachholen des Pflichtschulabschlusses	17.740 Personen	147 Personen	147 Personen	147 Personen

4. Gemäß Abs 6 haben die Länder den Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Förderabwicklung zu tragen, wobei die Frage der Förderfähigkeit einer Bildungsmaßnahme zum Teil bereits Gegenstand des für die Bildungsträger verpflichtenden Akkreditierungsverfahrens ist. Der Bund trägt die Kosten der Geschäftsstelle sowie der Mitglieder der Akkreditierungs- und der Monitoringgruppe.

Zu Art 4:

1. Zu Abs 1:

Das in der Z 2 und 4 umgesetzte "Bandbreitenmodell" stellt sicher, dass den unterschiedlichen Voraussetzungen und Bedürfnissen der Bildungswerber entsprochen werden kann und gewährleistet die erforderliche Flexibilität der Bildungsträger in der pädagogischen Ausgestaltung der Maßnahmen. Die in der Z 3 festgelegte maximale Größe einer Lerngruppe soll eine optimale individuelle Betreuung gewährleisten, um den gewünschten Lernerfolg sicherzustellen. Darüber hinaus fördern kleine Gruppen auch den Zusammenhalt der Teilnehmer untereinander und tragen somit zu einem das Lernen förderlichen Klima bei.

Der Z 5 liegt das Prinzip der geteilten Verantwortung zwischen dem Land als Fördergeber und dem Bildungsträger als Fördernehmer zu Grunde: Die Bestimmung, wonach dem Bildungsträger nicht der volle Fördersatz pro Teilnehmer abgegolten wird, wenn dieser die Maßnahme frühzeitig beendet, soll die Bildungsträger dazu bewegen, geeignete Maßnahmen zur Senkung der Drop-Out-Quote zu ergreifen. Bricht ein Teilnehmer die Maßnahme vor der Absolvierung von 40 Unterrichtseinheiten (UE) ab, hat das insofern für den Bildungsträger einen finanziellen Nachteil zur Folge, als dass für diese Teilnehmer nur die tatsächlich absolvierten Unterrichtseinheiten verrechnet werden können (erster Satz). Andererseits bietet der letzte Satz der Z 5 den Bildungsträgern Planungssicherheit, als für jene Teilnehmer, welche das Minimum von 40 Unterrichtseinheiten überschritten haben, die Maßnahme aber dennoch nicht in vollem Umfang absolvieren, der volle Kostensatz je Teilnehmer gefördert wird (letzter Satz). Dadurch wird sichergestellt, dass seitens der Bildungsträger die bereits laufenden Maßnahmen nicht abgebrochen werden und die verbliebenen Teilnehmer die Maßnahme jedenfalls bis zu deren geplantem Ende weiter besuchen können, weil eben die Finanzierung der Maßnahme auch im Fall eines vorzeitigem Abbruchs einzelner Teilnehmer gesichert bleibt.

Folgendes Beispiel soll das verdeutlichen:

Kennzahlen einer Bildungsmaßnahme bzw eines Förderantrages:

	beantragte Förderung	Teilnehmer gesamt	UE gesamt
Kennzahlen	44.160 €	10	240

	Kosten der Maßnahme	Kosten je Teilnehmer gesamt	Kosten je UE	Kosten je Teilnehmer/UE
Kosten	44.160 €	4.416 €	184 €	18,40 €

Ermittlung der vom Bildungsträger verrechenbaren Kosten:

	verrechenbare Kosten	Anmerkung
3 Abbrecher nach 30 UE	1.656 €	Art 4 Abs 1 Z 5 erster Satz; nur aliquote Verrechnung der tatsächlich von den Teilnehmern insgesamt absolvierten UE (90 x 18,40 €)
1 Abbrecher nach 50 UE	4.416 €	Art 4 Abs 1 Z 5 letzter Satz; (1 x 4.416 €)
2 Abbrecher nach 90 UE	8.832 €	Art 4 Abs 1 Z 5 letzter Satz; (2 x 4.416 €)
4 Absolventen	17.664 €	4 x 4.416 €
Summe	32.568 €	

2. Zu Abs 2:

Im Programmbereich "Nachholen des Pflichtschulabschlusses" beträgt gemäß Z 2 der maximal förderbare Stundenrahmen 1.160 Unterrichtseinheiten, wobei ein Minimum von 986 Unterrichtseinheiten innerhalb des modular ausgestalteten Modells nicht unterschritten werden darf. Diese Untergrenze soll die Bildung kleinerer Gruppen in ländlichen Regionen sowie die Erstellung spezifischer Zielgruppenangebote in Ballungsgebieten erleichtern. Ausschlaggebend für die Akkreditierung des Angebots ist, inwieweit das pädagogische Gesamtkonzept zielgruppenadäquat ausformuliert ist bzw inwieweit Inhalt und Umfang der einzelnen Module tatsächlich der intendierten Zielgruppe entsprechen.

Der in der Z 3 festgelegte kalkulatorische Normkostensatz in der Höhe von maximal 6.600 Euro gelangt nur für jene Personen zur Anwendung, die das gesamte Angebotsspektrum benötigen und die Maßnahme auch erfolgreich beenden. Wird die Kursmaßnahme nicht positiv abgeschlossen, so beträgt der zur Anwendung gelangende Kostensatz 80 % des vollen Fördersatzes. Berechnungsgrundlage dafür ist jeweils die vom Fördergeber approbierte Echtkalkulation der Maßnahme (Z 4).

Für Teilnehmer, welche nur Teile des Angebots benötigen, sieht Z 5 eine pauschalierte Verrechnungsmethode auf der Grundlage von 598 Unterrichtseinheiten vor.

Folgendes Beispiel soll das verdeutlichen:

Kennzahlen einer Bildungsmaßnahme aus dem bereich "Nachholen des Pflichtschulabschlusses" bzw eines diesbezüglichen Förderantrages:

	beantragte Förderung	Teilnehmer gesamt	UE gesamt
Kennzahlen	79.152,40 €	12	986

	Kosten der Maßnahme	Kosten je Teilnehmer gesamt	Kosten je UE	Kosten je Teilnehmer/UE
Kosten	79.152,40 €	6.596,03 €	78,76 €	6,69 €

Ermittlung der vom Bildungsträger verrechenbaren Kosten:

	verrechenbare Kosten	Anmerkung
8 erfolgreiche Teilnehmer am Gesamtangebot	52.768,24 €	
2 Teilnehmer am Gesamtangebot; Abbruch	10.553,65 €	Art 4 Abs 2 Z 4 letzter Satz; 80 % des vollen Kostensatzes je Teilnehmer (2 x 5.276,83 €)
2 erfolgreiche Teilnehmer an einem Teilangebot	8.001,24 €	Art 4 Abs 2 Z 5; pauschalierte Verrechnung auf der Basis von 598 UE je Teilnehmer (2 x 598 x 6,69 €)
Summe	71.323,13 €	

Zu Art 5:

Die Steuerungsgruppe ist das Aufsichtsorgan der Akkreditierungs- und der Monitoringgruppe und dient darüber hinaus dem kontinuierlichen Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Ländern und dem Bund.

Der Steuerungsgruppe kommt insbesondere die Aufgabe zu, die in der Vereinbarung festgelegten Prinzipien und Bestimmungen im Hinblick auf die operative Umsetzung des Programms detailliert auszuführen und auf diese Weise einen Arbeitsbehelf für die Bildungsträger sowie die Akkreditierungs- und Monitoringgruppe zu erstellen. Sämtliche für die Umsetzung des Programms relevanten Informationen über die erforderlichen Qualitätsaspekte und Prozessschritte

sowie die verbindlichen Berechnungs- und Planungsgrößen sind in einem "Programmplanungsdokument" festzuhalten und öffentlich zugänglich zu machen. Das Programmplanungsdokument stellt damit das operative Referenzdokument zur Programmumsetzung für alle beteiligten Akteure dar.

Im Zusammenhang mit dem Programmmonitoring kommt der Steuerungsgruppe darüber hinaus die Aufgabe zu, auf mögliche Fehlentwicklungen umgehend zu reagieren, entsprechende Adaptionen vorzunehmen und diese wiederum im Programmplanungsdokument zugänglich zu machen. Alle Änderungen des Programmplanungsdokuments bedürfen gemäß Art 5 Abs 2 der Einstimmigkeit.

Zu Art 6:

Die Geschäftsstelle ist das operative Hilfsorgan der Steuerungsgruppe, der Akkreditierungs- und der Monitoringgruppe. Ihre Kosten trägt zwar der Bund, dennoch erbringt sie ihre Leistungen aber gleichermaßen für die Länder und den Bund und dient insbesondere als zentrale Anlaufstelle für alle Bildungsträger im Zusammenhang mit der Akkreditierung der Angebote sowie dem Teilnehmer- und Programmmonitoring.

Zu Art 7:

1. Die zentrale Aufgabe der Akkreditierungsgruppe besteht darin, die Qualität der eingereichten Bildungsmaßnahmen entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung sowie den dazugehörigen operativen Detailregelungen der Steuerungsgruppe (Art 2 Abs 5) zu prüfen und damit eine planungskonforme, den vereinbarten Standards entsprechende Umsetzung sicher zu stellen. Voraussetzung für die Förderfähigkeit eines Bildungsangebots ist dessen erfolgreiche Akkreditierung. Die Akkreditierung erfolgt für die Bildungsträger unentgeltlich. Auf die Akkreditierung von Bildungsangeboten gemäß Abs 1 ist das Akkreditierungsgesetz nicht anzuwenden.

2. Die im Abs 2 enthaltenen Unvereinbarkeitsbestimmungen sollen die Unabhängigkeit und Objektivität der Mitglieder der Akkreditierungsgruppe sicher stellen.

3. Gemäß Abs 1 stellt die Akkreditierung eines Bildungsangebotes zwar eine notwendige Voraussetzung für dessen Förderfähigkeit dar, allerdings begründet eine erfolgreiche Akkreditierung keinen Rechtsanspruch auf Fördermittel. Die Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln obliegt ausschließlich dem Land, in dem eine Förderung beantragt wurde.

Zu Art 8:

Kernaufgabe der Monitorringgruppe ist die Aufbereitung und Analyse des Datenmaterials, das von den Bildungsträgern bereitzustellen ist (Art 13 Abs 3 Z 2).

Zu Art 9:

1. Zwischen den Ländern und dem Bund sind alle an die Bildungsträger von den Ländern geleistete Zahlungen verrechenbar, also auch Teilzahlungen der Länder an die Bildungsträger bei Beginn der Maßnahmen oder Abschlagszahlungen während ihrer Laufzeit. Gemäß dem Aufteilungsschlüssel von 50:50 werden den Ländern jeweils 50 % ihrer bis zum jeweiligen Stichtag getätigten Ausgaben refundiert.

2. Der Nachweis der Förderung erfolgt in Form von aggregierten Datensätzen. In diesen sind, getrennt nach den jeweiligen Programmbereichen, die jeweils ausbezahlten Förderungen pro Trägereinrichtung (Summe und Anweisungsdatum) in tabellarischer Form darzustellen.

Zu Art 10:

1. Abs 1 regelt die Verwendung frei werdender Mittel des Bundes, wenn eines oder mehrere Länder die in Art 3 der Vereinbarung projektierten Zielgrößen nicht erreichen. Die ursprünglich für ein bestimmtes Land reservierten Bundesmittel können in einem anderen Land unter der weiteren Bedingung verwendet werden, dass jenes Land, welches zusätzliche Bundesmittel beansprucht, zur Wahrung des im Art 3 Abs 1 festgelegten Finanzierungsschlüssels seine eigenen Landesmittel im Ausmaß der zusätzlichen Bundesmittel gleichfalls erhöht. Als Entscheidungsgrundlage für die Aufteilung allfälliger frei gewordener Mittel dienen die Erkenntnisse aus dem begleitenden Monitoring und die jeweils aktuellen Planungs- und Verrechnungsdaten der Länder. Über eine Verschiebung von Finanzmitteln kann daher in der Regel immer erst auf der Grundlage der jeweiligen Jahresberichte entschieden werden.

2. Ziel des Abs 2 ist, den tatsächlichen Förderbedarf bestmöglich abzudecken und der regional sehr unterschiedlichen Ausgangslage in der Angebotsdichte und Angebotsstruktur Rechnung zu tragen. Zur Erreichung dieses Ziels können innerhalb eines jeden Landes daher bis zu 20 % ihrer für die jeweiligen Programmbereiche vorgesehenen Mittel zwischen den Programmbereichen umgeschichtet werden. Vor einer solchen Umschichtung ist das Einvernehmen mit dem Bund herzustellen. Als Entscheidungsgrundlage für eine Umschichtung dienen die aktuellen Berichts- und Monitoringdaten.

Zu Art 11:

Die Verpflichtung der geförderten Trägereinrichtungen zur Einhaltung der Publizitätsbestimmungen erfolgt im Rahmen der jeweiligen Förderverträge (Art 13 Abs 3 Z 1).

Zu Art 12:

1. Die dem Monitoring zugrunde liegenden materiellen und finanziellen Indikatoren, seine technischen Rahmenbedingungen sowie die Form und der Inhalt der Meldungen werden von der Steuerungsgruppe festgelegt. Da die Teilnehmerdaten von den Bildungsträgern erfasst und

gepflegt werden (Art 13 Abs 3 Z 2), beschränkt sich die Mitwirkung der Länder am Monitoring im Wesentlichen auf die finanziellen Aspekte der Durchführung von Programmen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Daten zu den projektierten bzw beantragten Kosten und den tatsächlich abgerechneten Kosten von den Ländern mitzuteilen. Im Zusammenhang mit dem Teilnehmermonitoring werden daraus etwa Rückschlüsse auf kritische Erfolgsfaktoren bei der Gestaltung und Durchführung von Angeboten gezogen.

2. Die im Abs 2 enthaltene Mitteilungspflicht dient dazu, mögliche Umsetzungsdefizite festzustellen. So können etwa im Fall einer gehäuften Ablehnung einer Bildungsmaßnahme wegen mangelnder Zielgruppenausgewogenheit Schritte eingeleitet werden, um die Zielgruppenausgewogenheit gezielt zu verbessern. Im Fall einer gehäuften Ablehnung von Bildungsmaßnahmen auf Grund mangelnder regionaler Verteilung lässt sich an Hand der mitgeteilten Ablehnungen eine "Bildungslandkarte" erstellen, aus der Regionen mit deutlicher Unterversorgung hervorgehen, und in denen gezielte Maßnahmen zur Angebotsförderung in diesen Einzugsbereichen gesetzt werden.

3. Die programmspezifischen Daten stehen den durchführenden Stellen in den Ländern und dem Bund auch außerhalb der Halbjahrsberichte uneingeschränkt zur Verfügung. Der Überblick über die Daten des Monitoringsystems wird alle 3 Monate aktualisiert. Die jeweils aktuellen Monitoringdaten werden den Ländern und dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur elektronisch zur Verfügung gestellt.

4. Ziel der im Abs 4 geregelten Programmevaluierung ist, Aufschluss über die tatsächliche Zielerreichung (Zielgruppenabdeckung, Effektivität und Effizienz sowie Nachhaltigkeit der Zielerreichung), über die Stärken und Schwächen der Programmumsetzung im Hinblick auf Abwicklungsprozesse, die Teilnehmerzufriedenheit, die Erfolgs- bzw Drop-Out-Quoten sowie über die Rahmenbedingungen zu geben und damit eine Entscheidungsgrundlage für eine Fortsetzung des Programms nach Ablauf dieser Vereinbarung zu bilden. Die entsprechenden Aufträge zur Durchführung der Programmevaluation an wissenschaftliche Einrichtungen werden von der Steuerungsgruppe formuliert und erteilt.

5. Die Entscheidung über den Umfang des Monitorings und der Programmevaluierung und deren Kosten wird in der Steuerungsgruppe getroffen. Die Kosten für das Monitoring und die Programmevaluierung werden gemäß Abs 5 vom Bund und von den Ländern im Verhältnis von 50:50 getragen. Der auf das jeweilige Land entfallende Anteil am Gesamtkostenanteil der Länder entspricht dessen prozentuellem Anteil an den auf die Länder insgesamt entfallenden Fördermitteln.

6. Die Länder entscheiden über die Vergabe der Fördermittel. Den Ländern obliegt daher auch die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel, die vom Bund beigesteuert und von den Ländern im Rahmen der Gesamtförderung an die Erwachsenenbildungseinrichtungen vergeben werden. Kommt es dabei zu Rückforderungen, so gilt auch hier der Aufteilungs-

schlüssel von 50:50: Die rückgeforderten Mittel werden zur Hälfte mit den ausbezahlten Fördermitteln des Landes und zur Hälfte mit den ausbezahlten Fördermitteln des Bundes gegenverrechnet.

Zu Art 13:

Die Förderverträge mit den Bildungsträgern werden ausschließlich von den Ländern abgeschlossen. Da die Voraussetzung für den Abschluss eines Fördervertrags im Rahmen des Fördermodells dieser Vereinbarung die vorangegangene Akkreditierung der betreffenden Bildungsmaßnahme ist, bedürfen die Förderanträge keiner inhaltlich-qualitativen Prüfung durch die förderabwickelnden Stellen. Die Entscheidung über die Förderfähigkeit einer Bildungsmaßnahme erfolgt an Hand der im Abs 1 festgelegten Kriterien. Das Kriterium der regionalen Ausgewogenheit soll sicherstellen, dass die Bildungsmaßnahme für die Teilnehmer in den verschiedenen Regionen möglichst gleichmäßigen zugänglich ist, da erfahrungsgemäß in Ballungsgebieten ein sehr dichtes Angebot entsteht, in dünner besiedelten Regionen dagegen von den Bildungsträgem aber oft keine Angebote initiiert werden. Das Kriterium der Zielgruppenausgewogenheit kommt insbesondere im Programmbereich "Basisbildung/Grundkompetenzen" zum Tragen und zielt darauf ab, den realen Bedarf möglichst adäquat abzudecken und eine Konzentration mehrerer Maßnahmen für bestimmte Zielgruppen zu vermeiden, so dass die eine oder andere Zielgruppe in der Maßnahmenplanung der Bildungsträger keine ausreichende Berücksichtigung findet. Eine solche Konzentration auf Zielgruppen liegt etwa dann vor, wenn mehrere Bildungsträger um eine Förderung von Maßnahmen im Bereich "Basisbildung/Grundkompetenzen" für Personen mit Muttersprache Deutsch ansuchen, aber nur wenige Bildungsträger Förderansuchen für Maßnahmen in diesem Bereich für Personen mit einer anderen Muttersprache stellen.

2. Das Erfordernis der "Vergleichbarkeit" der Inhalte von Förderverträgen gemäß Abs 2 bezieht sich auf die Angaben, die der Bildungsträger bereits im Zug des Akkreditierungsprozesses gemacht hat. Darüber hinaus sind diese Kennzahlen wichtige Bestandteile des Monitorings, indem sie wichtige Aufschlüsse über anbieterspezifische, regionale oder zielgruppenspezifische Unterschiede bei der finanziellen Ausgestaltung der Angebote geben.

3. Gemäß Abs 3 sind die Bildungsträger im Fördervertrag zur Einhaltung bestimmter Publizitätsbestimmungen (Z 1), zur Mitwirkung am Teilnehmer- und Programmmonitoring (Z 2) sowie zur Duldung der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel durch Organe des Bundes (Z 3) zu verpflichten.

Zu Art 15:

Zu Abs 3: Auf Grund der derzeit verfügbaren, höchst unzureichenden Datenlage können nur sehr grobe Bedarfs- und Zielgruppenprognosen erstellt werden. Auf der Grundlage der bis zum

Jahr 2013 verfügbaren Daten aus dem Monitoringsystem und den eingereichten Förderanträgen sowie der Evaluierungsergebnisse wird eine treffsicherere Bedarfsanalyse möglich sein. Diese ist von den Ländern gegebenenfalls unter Einsatz weiterer Erhebungsinstrumente zu erstellen. Zweck dieser Analysen ist es, sowohl den regional unterschiedlichen Bedarf als auch die regional unterschiedliche Angebotssituation zu erfassen und zueinander in Beziehung zu setzen sowie den Bedarf verschiedener Zielgruppen festzustellen und im Hinblick auf die bestehende bzw wünschenswerte Angebotsstruktur hin zu bewerten. Diese Bedarfsanalysen bilden neben der Ex-post-Evaluierung der bereits erfolgten Maßnahmen die maßgebliche Grundlage für die Gespräche zwischen den Vertragsparteien über eine allfällige Fortsetzung des Programms ab Jänner 2015.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Dem Abschluss der vorstehenden Vereinbarung wird gemäß Art 50 L-VG die Genehmigung erteilt.

2. Die Vereinbarungsvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.